

Satzung des Vereins

Wildtierhilfe Süddeutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Wildtierhilfe Süddeutschland“. Er soll in das Vereinsregister Fürth, Bayern eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 90587 Tuchenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung der Landwirte beim Absuchen ihrer zu mähenden Flächen mittels Drohen, Hunden und zu Fuß
 - Rückführung von Wildtierjungtieren zur Mutter, wenn die Umstände und die Umgebung dem Jungtier eine Überlebenschance bieten.
 - Aufzucht von verwaisten, verletzten oder kranken Wildtieren (Feldhase, Rebhuhn, Fasan, Rehkitz) sowie tierschutzgerechte Auswilderung. Die Aufnahme von Tieren erfolgt nur bei ausreichender Aufnahmekapazität.
 - Schaffung zusätzlicher Erstversorgungs-, Pflege- und Auswilderungsstellen und deren Vernetzung.
 - Beratung und Betreuung der Wildtierfinder, Landwirte und Jagdpächter
 - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Projekten, Seminaren und Schulungen, um Erfahrung und Wissen über Aufzucht, Bedürfnisse und Auswilderung zu vermitteln und um die Bevölkerung für das Thema Tier- und Artenschutz zu sensibilisieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder (Fördermitglieder)
 - Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die

Ablehnung des Aufnahmeantrags ist keine Beschwerde möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Aktive Mitglieder bringen sich in Form von folgenden Tätigkeiten im Verein ein

- Absuchen der Wiesen vor der Mahd
- Drohnenflug
- Bereitschaft verwaiste oder verletzte Tiere im Radius von 25 km unentgeltlich zu einer Pflegestelle zu bringen
- sich als amtlich genehmigte Pflegestelle zur Verfügung zu stellen
- Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung der Bevölkerung, Mitgliederwerbung, Mitarbeit bei Veranstaltungen

Passives Mitglied, bzw. Fördermitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen will, sich jedoch nicht aktiv einbringt.

- (2) Aktive Mitglieder müssen vom Vorstand als aktive Mitglieder anerkannt werden. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit Anerkennung des Antrags durch den Vorstand.
Gründungsmitglieder sind ebenfalls aktive Mitglieder. Nur die anerkannt aktiven Mitglieder sind bei Wahlen stimmberechtigt.
- (3) Um passives bzw. Fördermitglied zu werden, reicht ein schriftlicher Antrag, verbunden mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
Passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt und sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie sind wie ein passives Mitglied zu behandeln.
- (5) Ein neues Mitglied ist erst nach einer Frist von 6 Monaten ab Eintrittsdatum in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (6) Als Mitglieder werden nicht aufgenommen: Personen, die in der Vergangenheit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben (soweit bekannt).
- (7) Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
Aktive Mitglieder sind für zwei Monate pro Kalenderjahr von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Nimmt ein aktives Mitglied länger als 6 Monate ohne wichtigen Grund (Urlaub, Krankheit) nicht aktiv am Vereinsleben teil, so wird die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde/passive Mitgliedschaft geändert. Diese bedarf keiner Mitteilungspflicht durch den Vorstand.
- (9) Sämtliche aktive Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass bei ihren Tätigkeiten ggf. Foto- und oder Videoaufzeichnungen angefertigt werden, die zu Werbe- und Schulungszwecken in den sozialen Medien oder bei Veranstaltungen gezeigt werden. Sämtliche Bildrechte liegen beim Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (1) Durch Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden.
- (2) Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Ein Bekanntwerden des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz führt ebenfalls zum Ausschluss.

- (3) Durch Tod.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand haften nur bei vorsätzlich grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem dritten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und Schriftführer
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für
 - die Geschäftsführung des Vereins
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung
 - die Einberufung der MitgliederversammlungEinmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresrechnung bzw. den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (5) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr.

Bei Bedarf können sie eine angemessene Vergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gewährung und Höhe.

Notwendige Auslagen und Aufwendungen für den Verein werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

Bei Fahrten über 30km zu Einsätzen jeglicher Art werden die entstandenen Kosten anteilig mit einer Km-Pauschale erstattet, sofern der Verein die dazu notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung hat.

§ 8 Mitgliederversammlung, ordentlich, außerordentlich

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Mitglieder welche keine Email-Adresse angegeben haben, werden schriftlich per Post eingeladen,
- (2) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins angegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestellung des Rechnungsprüfers
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands – Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben. Geheime Wahlen sind, auch durch Antrag, nicht zulässig. Stimmvollmachten sind nicht zulässig
- (6) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden ausschließlich durch den Vorstand festgelegt.
- (8) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzung, bei Abwesenheit bestimmen die Vorsitzenden einen Protokollführer.
- (9) Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (11) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 8 (1) bis (9) der Satzung entsprechend.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer. Sie prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Grundsätzen und den Zielen des Vereins entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt, vom Tag der Wahl angerechnet, zwei Jahre.
Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Ersatzrechnungsprüfer.

§ 10 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich in Papierform beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
an Palliativ-Care Team Fürth gemeinnützige GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 9
90768 Fürth die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder
mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzklausel

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, die im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.06.2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Wildtierhilfe Süddeutschland e.V.

